Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten uneingeschränkt sowie ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der TEGA, auch dann, wenn TEGA in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annimmt und Lieferungen und Leistungen erbringt. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden, unabhängig davon, ob diese zum Umfang von Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten gehören, gelten nicht und werden von TEGA nur und ausschließlich dadurch anerkannt, dass TEGA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese TEGA-AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

I. Angebote

- Angebote sind freibleibend und beinhalten nicht, falls nicht ausdrücklich angeführt, die Lieferung und Montage.
- Angebote werden vollständig abgegeben, es gelten nur die schriftlich gemachten Angaben.

II. Auftragserteilung/Preise

- Der Auftrag gilt mit Auftragsbestätigung, Lieferung oder Montage als angenommen.
- 2. Preise sind nach Vertragsabschluss für 4 Monate verbindlich (diese Preisbindung gilt nicht für den Dauerbezug und die Lieferung von Kälternitteln). Danach können die Preise von TEGA entsprechend den Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialverteuerungen, erhöht werden. Bei Erhöhung von mehr als 5 % steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu. Bei Gaslieferungen werden Tagespreise in Rechnung gestellt.
- 3. Alle Preise sind Nettopreise in Euro ab Lieferstelle ausschließlich Verpackung; Tankgaspreise sind Preise frei Lieferstelle (bei Belieferung im Rahmen einer von TEGA festgelegten Tour). Bei jeglichen Gaselieferungen wird zusätzlich ein ADR-, GGVS-Zuschlag erhoben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Bei Kreditlieferungen erfolgt Rechnungslegung mit Mindestwert 125 €.

III. Zahlungsbedingungen

- Gasrechnungen, Monteurleistungen und Reparaturen sind ohne Abzug sofort zahlbar, sonstige Warenlieferungen innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder bis zum 30. Tag netto. Sind Teilzahlungen vereinbart und bleibt der Kunde mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand, so wird der vereinbarte Preis sofort fällig.
- Die Zahlung durch Wechsel, Scheck und Akzepte unterliegt vorheriger Vereinbarung. Wechsel, Scheck und Akzepte werden stets nur zahlungshalber entgegengenommen.
- Bei Bekanntwerden einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden steht TEGA das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der nicht fälligen, Rechnungen zu verlangen. Hinsichtlich noch nicht erfolgter Lieferungen ist der Kunde vorleistungspflichtig.
- Aufrechnung durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TEGA anerkannt sind.

IV. Lieferzeit

- Liefer-, Montage- und Reparaturzeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit – eventuell erforderlicher – vollständiger Übergabe der zur Herstellung erforderlichen planerischen und technischen Unterlagen durch den Kunden.
- Gerät TEGA aus zu vertretenden Gründen in Verzug, so ist die Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf 50 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt.

V. Gefahrtragung

Bei Selbstabholung und Abholung im Auftrag des Kunden ist Gefahrübergang mit Übergabe ab Rampe Lieferstelle. Der Kunde ist bei Selbstabholung oder Transport durch vom Kunden beauftragte Unternehmen alleine für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung zuständig und verantwortlich. Wirkt TEGA dabei mit, geschieht dies im Auftrag und auf Gefahr des Kunden. Bei Anlieferung durch oder im Auftrag von TEGA erfolgt Gefahrübergang mit Übergabe bzw. Befüllung in den vom Kunden bestimmten Druckgasbehälter. Für Schäden, welche bei Übergabe entstehen, ist konkrete Verantwortlichkeit zu ermitteln; ansonsten ist eine anteilige Quotelung vorzunehmen.

${\bf VI.\,Kosten\,f\"{u}r\,nicht\,ausf\"{u}hrbare/ausgef\"{u}hrte\,Auftr\"{a}ge}$

 Bei einem nicht ausführbaren Auftrag wird der belegte und entstandene Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt, wenn *der beanstandete Fehler trotz gründlicher Fehlersuche nicht festgestellt werden kann, *ein Ersatzteil nicht mehr beschafft werden kann, *der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend war, *der Auftrag später zurückgezogen wird.

VII. Gewährleistung, Haftung

- Offensichtliche Mängel sind durch Kaufleute unverzüglich innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.
 Danach und im Falle der Weiterveräußerung durch den Kunden vor Ablauf der Wochenfrist gilt die gelieferte Ware als akzeptiert.
- Falls Beanstandungen anerkannt werden, wird nach Wahl von TEGA die Ware zurückgenommen und Ersatz geliefert oder nachgebessert. TEGA ist berechtigt, wenigstens einmal nachzuliefern/-bessern.
- 3. Ist TEGA zur M\u00e4ngelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verz\u00f6gert sich diese aus Gr\u00fcnden, die TEGA zu vertreten hat, \u00fcber angemessene Fristen hinaus, oder schl\u00e4gt die M\u00e4ngelbeseitigung/Nachlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner W\u00e4hl berechtigt, vom Vertrag zur\u00fcckzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab Gefahrenübergang oder Abnahme des Werkes. Im Falle des Einbaus/der Verbindung gelten jedoch die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für bewegliche Sachen.
- 5. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet TEGA

- bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- TEGA haftet aus welchem Rechtsgrund auch immer unbeschränkt auf Schadenersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch TEGA oder durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen
- Im Falle einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch TEGA oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet TEGA nur:
 7 a) allerdings unbeschränkt für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 7 b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren
 - 7 b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von TEGA jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit TEGA einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere eine solche aus dem Produkthaftungsgesetz unherührt
- Soweit die Haftung von TEGA gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von TEGA.

VIII. Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden

- Erfüllt TEGA ihre vertraglichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Frist auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn TEGA unverschuldet an der Ausführung der Leistung gehindert ist.
- Ist das Leistungshindernis nicht von TEGA zu vertreten, ist die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung und Verzugsschäden ausgeschlossen.
- Wird der Vertrag durch den Kunden aus anderen Gründen vorzeitig gelöst, steht TEGA Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu, es sei denn, dass TEGA einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

IX. Rücktritt vom Vertrag durch TEGA

 Für den Fall eines unter Ziffer VIII./1.) genannten unverschuldeten Leistungshindernisses behält sich TEGA den Rücktritt vor, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages eine unzumutbare Härte für TEGA daretallt

X. Eigentumsvorbehalt

- TEGA behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Bechtsgrunde vor.
- TEGA behält sich das volle Verfügungsrecht vor und ist zur jederzeitigen Zurücknahme berechtigt, falls die Begleichung der Forderungen durch den Kunden gefährdet scheint.
- 3. Ist der Eigentumsvorbehalt durch Einbau der gelieferten Ware beim Kunden erloschen, so räumt der Kunde TEGA das Recht ein, die eingebauten Gegenstände auszubauen und wegzunehmen. Zur Erreichung des vorgenannten Zweckes ist der Kunde verpflichtet, den Beauftragten von TEGA freien Zutritt zu dem Gelände oder den Räumlichkeiten zu gestatten.
- Gutschrift für zurückgenommene Ware erfolgt zum Wiederverkaufswert unter Abzug der entstandenen Kosten und der Werbekosten für Wiederunterbringung.
- 5. Zur Weiterveräußerung der gelieferten Waren ist der Kunde im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde tritt TEGA bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe der Forderung zur Sicherung ab. TEGA ist berechtigt, dem Abnehmer des Kunden die Abtretung der Forderung mitzuteilen und diese einzuziehen, wenn dies geboten scheint.
- 6. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die an TEGA abgetretenen Forderungen sind TEGA unverzüglich mitzuteilen. Die in Ansehung der abgetretenen Forderung vom Kunden eingezogenen Beträge sind unverzüglich an TEGA weiterzuleiten. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig.
- TEGA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt TFGA.

XI. Datenschutz

 TEGA ist berechtigt, betriebsintern Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

 Erfüllungsort ist der Firmensitz von TEGA, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot nichts anderes ergibt.
Dies gilt nicht für Aufträge, die nur beim Kunden oder an dem von

- ihm angegebenen Ort durchgeführt werden können
- Gerichtsstand ist f
 ür Vollkaufleute der Firmensitz von TEGA. TEGA
 ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohn-bzw.
 Firmensitzgericht zu verklagen.
- TEGA nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.

Besondere Bedingungen, Hinweise:

XIII. Transport und Umgang mit Gasen, Behältern und Paletten

- Der Kunde stellt die ungehinderte Zufahrt f
 ür Lkw max. 40 t zum Bef
 üllungs- bzw. Lieferort sicher.
- Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung sowie den Stand der Technik, zu beachten.

XIV. Flüssiggasbehälter und Paletten der TEGA

- Miet-, Leih-, Nutzungs- oder Pfandbehälter und Paletten bleiben Eigentum der TEGA. Sie dürfen ausschließlich durch TEGA oder durch von TEGA beauftragte Unternehmen befüllt und ausschließlich für die Lagerung von TEGA-Gasen verwendet werden.
- Die dem Kunden von TEGA überlassenen Druckgasbehälter und Paletten hat der Kunde nach Entleerung unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an die Lieferstelle zurückzugeben. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie in der Geschäftszeit gegen Quittungsbeleg erfolgt.
- 3. Für Flaschen und Paletten, die länger als 30 Tage bei Kältemittel und Sondergasen bzw. länger als 3 Monate bei Flüssiggas vom Kunden genutzt werden, wird ab dem jeweiligen Folgetag Miete berechnet. Für verlorene oder beschädigte Druckgasbehälter oder Paletten haftet der Kunde für den Wiederbeschaffungswert; bezahltes (Voll-) Pfand wird als Ersatzleistung angerechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den Behältern oder Paletten besteht nicht. Behält der Kunde Pfandflaschen länger als 5 Jahre, so ist TEGA schon aus Gründen der Betriebssicherheit nicht verpflichtet, diese zurück- zunehmen. Der Pfandbetrag verbleibt dann endgültig bei TEGA.
- Einwendungen gegen ausgewiesene Behälter-/Palettenbestände auf Monatsrechnungen bzw. Behälterkontoauszügen sind innerhalb von 4 Wochen zu erheben, anderenfalls gelten die ausgewiesenen Bestände als anerkannt.

XV. Flüssiggasbehälter des Kunden

1. Eigentumsbehälter des Kunden werden nur nach Erbringen des Eigentumsnachweises befüllt. Der Kundenauftrag umfasst neben der Gaselieferung bzw. Befüllung alle notwendigen ZÜS-Abnahmen oder anfällenden Reparaturen, die nach den geltenden Vorschriften vor der Befüllung vorgenommen werden müssen. Alle mit Flüssiggas, Kältemittel oder Sondergasen befüllten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Erweiterung und Veränderung von einem Sachkundigen nach den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien auf dem aktuellen Stand der Technik abzunehmen und zur Belieferung freizugeben. Vom Kunden eigenmächtig vorgenommene sicherheitsbedenkliche Veränderungen berechtigen TEGA zur Einstellung der Gaselieferungen und zur Stilllegung der Anlage. Hieraus erwachsen dem Kunden keine Ansprüche oder Rechte gegen TEGA.

XVI. Arbeitsleistungen/Montage

1. Montageleistungen, Fahrtkosten und Materialleistungen werden im Auftrag des Kunden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Aufwand zu den Kostensätzen der TEGA berechnet. Alle baulichen Vorarbeiten müssen so weit gediehen sein, dass das Personal von TEGA ohne Zeitverlust arbeiten kann. Bei mehrtägigen Arbeiten muss für die Material-, Geräte- und Werkzeuglagerung ein geeigneter, verschließbarer Raum zur Verfügung stehen. Für Schäden und deren Folgen, die dadurch entstehen, dass Dritte an den durchgeführten Installationen Änderungen oder Beschädigungen verursachen, haftet TEGA nicht.

XVII. Rücknahmen

1. Für Gasrücknahmen werden dem Kunden gesondert die Frachtund Lohnkosten sowie eine Abwicklungspauschale berechnet. Erfüllungshalber erfolgte Gasrücknahmen werden nicht vergütet. Neuwertige, ungenutzte und gängige Geräte werden auf Wunsch des Kunden innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung gegen Erstattung der TEGA entstandenen Fracht- und Lohnkosten zurückgenommen. Für alle Lieferungen wird ein Rücknahmeabschlag von 15 % des Warenwertes erhoben.

XVIII. Energiesteuerrechtlicher Hinweis

- 1. Bei dem von TEGA gelieferten Flüssiggas handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Mit Ausnahme von Autogas darf es nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen kann sich der Kunde an sein zuständiges Hauptzollamt wenden.
- Hinweis zu Autogas/Flüssiggas: Zur Verteilung und Verwendung als Kraftstoff unvermischt mit anderen Mineralölen zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen. Das Autogas ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes ermäßigt versteuert.